

Haus- und Benutzungsordnung

Die katholische Kirchengemeinde _____ gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten im Pfarrheim / Haus nach folgender Ordnung.

§ 1

Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum / in Nutzung der Kirchengemeinde und werden durch diese verwaltet. Vertreter der Kirchengemeinde ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten treffen. Die jeweils beauftragte Person übt ebenso wie der Kirchenvorstandsvorsitzende das Hausrecht aus.

Jeder Benutzer der Räumlichkeit unterwirft sich mit Abschluß eines Mietvertrages dieser Ordnung und gegebenenfalls zusätzlicher konkreter Einzelanordnungen der Beauftragten der Pfarrei.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Die Kirchengemeinde wird in der Regel Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in Gruppen organisiert ist, und kulturelle gesellige Veranstaltungen zulassen.

Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß eine beabsichtigte Veranstaltung mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Lehre im Widerspruch stehen würde. Dem entspricht, daß die Kirchengemeinde in Zweifelsfällen berechtigt ist, sich vom Antragsteller den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind in den Räumlichkeiten ausgeschlossen, soweit sie ausschließlich oder vorrangig parteipolitischen Charakter haben oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den Rechtsvorschriften zuwiderlaufen würden.

§ 3

Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen werden in einem Plan zum Jahresbeginn festgelegt. Die in diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchengemeinde in den Räumlichkeiten haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Anträge für einmalige Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin an die Kirchengemeinde zu stellen. Die Kirchengemeinde behält sich vor, den Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages (Einzelnutzungsvertrag) zu verlangen.

§ 4

Die Kirchengemeinde ist bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu widerrufen. Desweiteren verliert der Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne daß es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchengemeinde bedarf.

§ 5

Der Veranstalter (Benutzer) haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchengemeinde demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlaß der Veranstaltung verursacht werden. Mit dem Antrag auf Benutzung hat der Antragsteller einen für ihn verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.

Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Kirchengemeinde zu melden.

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Haftungsbedingungen, hinzuweisen.

Die Benutzer tragen ferner die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6

Die technischen Anlagen, wie Heizungsanlagen u.ä., dürfen nur von der beauftragten Person der Kirchengemeinde bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 7

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Benutzer. Für abhandengekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Nach Abschluß der Benutzung sind die Räumlichkeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden. Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind, sind der Kirchengemeinde unverzüglich mitzuteilen. Fundsachen sind unverzüglich der Kirchengemeinde abzuliefern.

§ 8

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter / Benutzer im Sinne dieser Ordnung Gebühren für die Nutzung zu fordern. Daneben hat der Veranstalter die aus seiner Veranstaltung resultierenden Nebenkosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.

§ 9

Der Veranstalter hat evtl. erforderliche (behördliche) Genehmigungen (z.B. GEMA) vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 10

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt die Kirchengemeinde frei von Ansprüchen Dritter, vor allem der Teilnehmer an seiner Veranstaltung, die während oder aus Anlaß seiner Veranstaltung auf dem Grundstück und im Gebäude der Kirchengemeinde entstehen. Hierfür ist vom Veranstalter eine geeignete Versicherung abzuschließen. Die Kirchengemeinde kann die Genehmigung der Veranstaltung von der Vorlage des Versicherungsnachweises abhängig machen.

Die Haftung des Eigentümers beschränkt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes.

§ 11

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Haus- und Benutzungsordnung nicht berührt. Auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Steuerrechts und die Lärmschutzregelungen wird besonders hingewiesen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft. Ältere Haus- und Benutzungsordnungen der Kirchengemeinde werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Ort, Datum

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(L.S.)

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Kirchenoberlich genehmigt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG.

(L.S.)

Hildesheim, den _____

Mietvertrag

über die befristete Überlassung von Räumlichkeiten
(z.B. für Veranstaltungen)

Zwischen

vertreten durch

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

vertreten durch

- nachfolgend Mieter genannt -

wird unter Maßgabe der Haus- und Benutzerordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Benutzung der nachfolgend genannten Räumlichkeiten

_____ für folgende Veranstaltung, die am

_____ von _____ bis _____ stattfindet.

§ 2

Für die Benutzung hat der Mieter an den Vermieter folgenden Mietzins zu zahlen:

_____ €.

Dieser Mietzins schließt die nachfolgend genannten Nebenkosten mit ein:

_____ Die nachfolgend genannten Nebenkosten werden nach folgendem Schlüssel/pauschal berechnet und betragen

_____ €

_____ €

_____ €.

§ 3

Die beabsichtigte Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Lehre stehen. Jede Ruhestörung ist zu vermeiden. Rundfunk und Fernsehempfang, Benutzung von Musikinstrumenten und Tonträgern ist nur in Zimmerlautstärke gestattet.

Abfälle sind vorschriftsmäßig und sachgerecht zu entsorgen. Durch die beabsichtigte Veranstaltung darf desweiteren nicht gegen geltendes Recht oder die schutzwürdigen Interessen der Nachbarschaft verstoßen werden.

§ 4

Der Schlüssel ist am _____ bis _____
bei _____ gegen Quittung
abzuholen und
bis _____----- am selben Ort zurückzugeben.

§ 5

Der Mieter hat sich unverzüglich nach Betreten der gemieteten Räume von deren ordnungsgemäßen Zustand sowie der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und eventuelle Mängel sofort dem Vermieter anzuzeigen. Andernfalls gelten die Räume als bei Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben.

§ 6

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verständigen sich die Vertragspartner auf solche Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

§ 9

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme von der Haus- und Benutzerordnung.

§ 10

Der Mieter benennt Frau/Herrn _____ als verantwortlichen Veranstaltungsleiter.

§ 11

Ort, Datum

Vermieter

Mieter

Gebühren-Ordnung

für die Nutzung der Räumlichkeiten
der Kirchengemeinde _____

- | | |
|--|---|
| 1. Kirchliche Familienfeiern (Taufe,
kirchliche Eheschließung,
Hochzeitsjubilarien),
Belegung bis zu 12 Stunden | € |
| 2. Benutzung aus Anlaß des Todes von Familien-
angehörigen (Belegung bis zu 4 Stunden) | € |
| 3. Alle anderen Veranstaltungen | |
| bis zur Dauer von 12 Stunden | € |
| bis zur Dauer von 4 Stunden | € |
| 4. | € |

Ort, Datum

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(L.S.)

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Kirchenoberlich genehmigt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG.

Hildesheim, den _____

(L.S.)